



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Mommensenstraße 160
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 2001/47 43 499
info@axerpartnerschaft.de

Uerdinger Str. 12
40474 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axerpartnerschaft.de

Die private kapitalgedeckte Altersvorsorge (Rürup-Rente)

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung.....	2
2. Steuerlich begünstigte Vorsorgeaufwendungen	2
Überblick.....	2
Die Steuerauswirkungen im Detail	3
Beispielrechnung der Altersvorsorgebeiträge bei Arbeitnehmern	4
Beispielrechnung der Altersvorsorgebeiträge bei Selbstständigen 2005	4
Beispielrechnung der Altersvorsorgebeiträge bei Selbstständigen 2015	5
Beispielrechnung der Altersvorsorgebeiträge bei Selbstständigen 2025	5
Kürzung des Höchstbetrags in Sonderfällen	5
3. Nachgelagerte Besteuerung der Basisrenten	6
Die neue Rentenberechnung im Detail.....	7
Berechnung 2007	7
4. Steuerlücke durch die Günstigerprüfung	8
Bei Selbstständigen.....	8
Bei Rentnern.....	8
5. Die Rürup-Rente in der Praxis	9
Die Basisrente für Arbeitnehmer	9
Gegenüberstellung der einzelnen Vorsorgearten.....	10



Die private kapitalgedeckte Altersvorsorge (Rürup-Rente)

1. Einführung

Durch das seit Jahresbeginn geltende Alterseinkünftegesetz wird der Hebel auf eine nachgelagerte Besteuerung umgelegt. Motto: Aufwendungen für die Altersvorsorge bleiben steuerfrei und unterliegen erst bei der späteren Auszahlung in vollem Umfang der Besteuerung. Aufwendungen für die Altersvorsorge werden ab 2005 schrittweise ent-, Rentenauszahlungen nach einem Übergangszeitraum bis zum Jahr 2040 voll belastet.

Völlig neu ist, im Rahmen des Alterseinkünftegesetzes für das Alter über eine private kapitalgedeckte Rentenversicherung zu sparen. Diese steuerlich privilegierte Möglichkeit ist eher unter dem Namen seines Begründers Bert Rürup bekannt und soll für die jüngere Generation die Rentenlücke ausfüllen, die im Alter anfallen wird. Ähnlich wie auch bereits bei Riester sichert die Rürup-Rente das Langlebkeitsrisiko ab und verfügt über steuerliche Vorteile, die den Rückzug des Staates aus der Rentenversicherung kompensieren soll.

Eine Reihe von Versicherern bieten bereits die neue Rürup-Rente an, zumal sie von vielen Vermittlern als Ersatz für den wegbrechenden Markt bei den Kapitallebensversicherungen gesehen werden. Die nachfolgenden Kapitel erläutern die steuerlichen Voraussetzungen, unter denen die neue Versicherung als Vorsorgeaufwand abgesetzt werden kann und ihre Renditeaspekte für die einzelnen Berufsgruppen. Dabei werden Einzelheiten des BMF-Schreibens vom 24.2.2005 (IV C 3 - S 2255 - 51/05, BStBl I 429) einbezogen.

Hinweis: Zu den generellen Auswirkungen des Alterseinkünftegesetzes gibt es separate Beiträge, nachfolgend geht es speziell um die neue Rürup-Police.

2. Steuerlich begünstigte Vorsorgeaufwendungen

Überblick

Begünstigte Beiträge für die eigene kapitalgedeckte Altersvorsorge nach § 10 Abs. 2b EStG liegen vor, wenn Beitragszahler, versicherte Person und Leistungsempfänger identisch sind. Bei zusammenveranlagten Ehegatten spielt es keine Rolle, wer die Zahlungen erbringt (R 86a EStR).

Beiträge zur neuen Rürup-Versicherung werden nur berücksichtigt, wenn die Zahlung einer monatlichen lebenslangen Leibrente nicht vor dem 60. Lebensjahr vorgesehen ist. Über die Versicherung können auch Berufs- und Erwerbsunfähigkeit sowie Hinterbliebene abgesichert werden. Allerdings dürfen für diese Fälle nur Rentenzahlungen vorgesehen sein und maximal 50 % der Beiträge auf die Zusatzleistungen entfallen. Ansonsten gehören die Aufwendungen für die ergänzende Absicherung zu den übrigen Versicherungsleistungen.

Das Guthaben darf nicht vererbt werden. Erlaubt ist aber eine vereinbarte Hinterbliebenenleistungen an den überlebenden Ehegatten und den Nachwuchs, solange Anspruch auf Kindergeld



besteht. Erlaubt ist bei Ehegatten auch ein Vertrag, der eine lebenslange Leibrente bis zum Tod des Letztversterbenden vorsieht. Darüber hinaus darf der Vertrag keine Übertragung der Ansprüche vorsehen. Dies gilt allerdings nicht für Scheidungsfolgen oder bei einem Wechsel des Versicherers. Begünstigt sind auch über eine betriebliche Altersversorgung erbrachte Beiträge, die ganz normal der Lohnbesteuerung unterlegen haben.

Die Steuerauswirkungen im Detail

Gefördert werden ab 2005 gem. § 10 Abs. 2b EStG Beiträge zu privaten kapitalgedeckten Leibrentenversicherungen, bei denen die erworbene Anwartschaft

- nicht beleihbar,
- nicht vererblich,
- nicht veräußerbar,
- nicht übertragbar
- nicht kapitalisierbar und
- frühestens ab dem 60. Geburtstag in Form einer lebenslangen Leibrente ausgezahlt wird.

Diese Altersvorsorgeaufwendungen können im Jahr 2005 zu 60 v.H. als Sonderausgaben steuermindernd geltend gemacht werden. Danach erfolgt eine jährliche Steigerung dieses Anteils um jeweils zwei Prozentpunkte, so dass im Jahr 2025 dann 100 Prozent der Altersvorsorgebeiträge als Sonderausgaben steuerlich abzugsfähig sind (§ 10 Abs.3 EStG).

Ab 2005 gilt ein einheitlicher Höchstbetrag der als Sonderausgaben abziehbaren Altersvorsorgeaufwendungen von 20.000 Euro für alle Steuerpflichtigen, der sich bei zusammen veranlagten Ehegatten auf 40.000 Euro verdoppelt (§ 10 Abs.3 Sätze 1 + 2 EStG). Dabei spielt es keine Rolle, welcher Partner die Zahlungen leistet.

Dieser Höchstbetrag ist im Jahr 2005 erst einmal nur mit 60 Prozent anzusetzen und dann bei Arbeitnehmern um den steuerfreien Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung zu kürzen (§ 10 Abs.3 Sätze 4 und 5 EStG).

Dies hat zur Folge, dass bei Arbeitnehmern vom Sonderausgaben-Höchstbetrag 2005 i.d.R. nur ein kleiner Rest übrig bleibt, der steuermindernd für eine Basisrente eingesetzt werden kann. Dies macht das Beispiel auf der folgenden Seite deutlich.



Beispielrechnung der Altersvorsorgebeiträge bei Arbeitnehmern

Bruttogehalt im Jahr	50.000 €
Sonderausgabenhöchstbetrag 60% von 20.000 €	12.000 €
Arbeitgeberbeitrag zur Rentenversicherung (9,75% von 50.000)	- 4.875 €
Bleiben maximal abzugsfähig im Jahr 2005	7.125 €
Beiträge des Arbeitnehmers zur gesetzlichen Rentenversicherung (AN+AG-Anteil) 19,5% von 50.000 €	9.750 €
Davon sind im Jahr 2005 60% abzugsfähig	5.850 €
abzüglich des Beitrags Arbeitgeber	4.875 €
Steuermindernd wirken sich von den Rentenversicherungsbeiträgen im Jahr 2005 also nur aus	<u>975 €</u>
Der Arbeitnehmer kann noch zusätzlich absetzen:	
Höchstbetrag	7.125 €
abzüglich Abzug aus den Rentenversicherungsbeiträgen	- 975 €
Noch verfügbar für die Basisrente	6.150 €

Wenn der Arbeitnehmer den restlichen Abzugsbetrag von 6.150 Euro voll ausschöpfen will, muss er 10.250 Euro für eine Basisrente ausgeben, da im Jahr 2005 nur 60% der Versicherungsbeiträge steuerlich abzugsfähig sind.

Deshalb eignet sich die Basisrente vor allem für Selbständige, die keine oder nur geringe Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung oder an berufstätige Versorgungseinrichtung einzahlen. Diese Selbständigen können ab dem Januar 2005 bis zu 20.000 Euro für eine private Leibrentenversicherung in Form der Basisrente ausgeben.

Von diesen Beiträgen sind dann im Jahr 2005 lediglich 60% als Sonderausgaben abzugsfähig, so dass bei Spitzenverdienern ein wesentlicher Anteil der Beiträge für die private Leibrentenversicherung durch die Steuerersparnis finanziert wird. Wenn der Beitrag für die Basisrente in Form einer privaten Leibrentenversicherung z.B. 20.000 Euro beträgt, sind davon 60% = 12.000 Euro steuerlich abzugsfähig.

Beispielrechnung der Altersvorsorgebeiträge bei Selbständigen 2005

Beiträge in eine Rürup-Police 2005	20.000 €
Sonderausgabenhöchstbetrag 60% von 20.000 €	12.000 €
Spitzensteuersatz inkl. Kist und SolZ	46%
Steuerersparnis	5.520 €
Nettoeigenleistung	14.480 €



In den Folgejahren erhöht sich der als Sonderausgaben abzugsfähige Satz um jährlich zwei Prozent, so dass der Anteil der Beiträge, der aus der Steuerersparnis finanziert wird, von Jahr zu Jahr ansteigt. Im Jahr 2015 sind die Beiträge z.B. in Höhe von 80% steuerlich abzugsfähig und ab dem Jahr 2025 sind die Beiträge für die private Leibrentenversicherung dann zu 100% als Sonderausgaben abzugsfähig.

Beispielrechnung der Altersvorsorgebeiträge bei Selbstständigen 2015

Beiträge in eine Rürup-Police 2015	20.000 €
Sonderausgabenhöchstbetrag 80% von 20.000 €	16.000 €
Spitzensteuersatz inkl. Kist und SolZ	46%
Steuerersparnis	7.360 €
Nettoeigenleistung	12.640 €

Beispielrechnung der Altersvorsorgebeiträge bei Selbstständigen 2025

Beiträge in eine Rürup-Police 2025	20.000 €
Sonderausgabenhöchstbetrag 100% von 20.000 €	20.000 €
Spitzensteuersatz inkl. Kist und SolZ	46%
Steuerersparnis	9.200 €
Nettoeigenleistung	10.800 €

Kürzung des Höchstbetrags in Sonderfällen

Beiträge für nach § 10 Abs. 1 Nr. 2 EStG begünstigte Altersvorsorge sind bis zu 20.000 Euro als Sonderausgaben abziehbar. Bei zusammenveranlagten Ehegatten verdoppelt sich der Betrag unabhängig davon, wer die Zahlungen leistet.

Der Höchstbetrag wird bei Personen, die ganz oder teilweise ohne eigene Beitragsleistungen Ansprüche auf Altersversorgung erwerben, um den fiktiven Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil zur Rentenversicherung gekürzt. Hierzu zählt auch der beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH, dem eine betriebliche Altersversorgung zugesagt worden ist oder der Anwartschaftsrechte über nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreie Beiträge erwirbt.

Hinweis: Diese Kürzung erfolgt nicht beim Alleingesellschafter. Damit wird die BFH-Rechtsprechung (Urteil v. 16. 10. 2002, BStBl 2004 II, S. 546) auch ins neue Recht übertragen. Die Kürzung beim Geschäftsführer erfolgt auch ohne Pensionszusagen, wenn steuerfreie Beiträge an eine Pensionskasse, einen Pensionsfonds oder für eine Direktversicherung gezahlt werden. Dabei spielt es keine Rolle, ob es sich um arbeitgeberfinanzierte Beiträge oder eine Entgeltumwandlung handelt.



3. Nachgelagerte Besteuerung der Basisrenten

Das Alterseinkünftegesetz enthält einen Stufenplan zur Besteuerung der Leibrenten aus den gesetzlichen Alterssicherungssystemen und aus den Basisrenten (§ 22 EStG). Danach unterliegen im Jahr 2005 folgende Renten zu 50% der Einkommensteuer:

- Leibrenten aus der gesetzlichen Rentenversicherung,
- Leibrenten aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen sowie
- die neue kapitalgedeckte Basisrente.

Der steuerbare Anteil der Rente wird für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang bis zum Jahr 2020 jährlich um zwei Prozentpunkte und danach jährlich um einen Prozentpunkt erhöht. Folglich sind die Leibrenten, die erst im Jahr 2040 beginnen, erstmals in voller Höhe steuerpflichtig.

Anders als beim kontinuierlich ansteigenden Abzug der Vorsorgebeiträge wirkt der fortlaufende Zuschlag nicht generell, sondern lediglich auf die jeweils hinzukommenden Rentnerjahrgänge. Für Bestandsrentner und solche, deren Rentenbeginn ins Jahr 2005 fällt, bleibt es beim einmal ermittelten Ertragsanteil von 50 Prozent. Dafür konnte diese Personengruppe auch keine erhöhten Beiträge als Sonderausgaben absetzen.

Der einmal ermittelte Prozentsatz wird im Jahr nach dem Renteneintritt in einen Freibetrag umgerechnet und anschließend festgeschrieben. Dies bewirkt, dass lediglich spätere Rentenerhöhungen stärker besteuert werden, da der einmal festgesetzte Freibetrag unverändert bleibt und auf das Einnahmeplus keine Wirkung mehr hat.

Hinweis: Private Leibrentenversicherungen werden als Basisrente in die nachgelagerte Besteuerung nur einbezogen, wenn die Anwartschaften nicht beleihbar, nicht vererblich, nicht veräußerbar, nicht übertragbar und nicht kapitalisiert sind. Andere private Rentenversicherungen unterliegen weiterhin der Ertragsanteilsbesteuerung.

Auch im Ausland lebende Rentner, deren Renten nachgelagert besteuert werden, müssen künftig eine Einkommensteuererklärung abgeben. Die Doppelbesteuerungsabkommen mit den übrigen EU-Mitgliedstaaten sollen dahingehend geändert werden, dass Deutschland das Besteuerungsrecht für Alterseinkünfte erhält, wenn die zu Grunde liegenden Altersvorsorgeaufwendungen in Deutschland abziehbar waren. Künftig sollen also im Ausland lebende Rentner in gleichem Maße wie inländische Rentner besteuert werden.



Die neue Rentenberechnung im Detail

Ein Arbeitnehmer geht im November 2006 in Rente. Er erhält monatlich 1.000 Euro. Im Juli 2007 erfolgt eine Erhöhung um 50 und im Folgejahr um weitere 100 Euro.

Berechnung 2006

1.000 Euro x 2 Monate	2.000 €
Steuerpflichtiger Anteil (Ertragsanteil 2006 = 52%)	1.040 €
– Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102 €
Ergibt sonstige Einkünfte in Höhe von	938 €

Der im Erstjahr des Rentenbezugs ermittelte Prozentsatz wird auf das Folgejahr übertragen.

Berechnung 2007

6 Monate x 1.000 Euro sowie 6 Monate x 1.050 Euro	12.300 €
Steuerpflichtiger Anteil 52 Prozent (Satz aus Erstjahr)	6.396 €
– Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102 €
Sonstige Einkünfte	6.294 €

Für die restliche Laufzeit wird ein Freibetrag von (12.300 € – 6.396 €) 5.904 Euro festgeschrieben. Der wird allerdings zeitanteilig gekürzt, sofern die Rente nicht das ganze Jahr über gezahlt wird.

Berechnung 2008

6 Monate x 1.050 Euro sowie 6 Monate x 1.150 Euro	13.200 €
– festgeschriebener Freibetrag aus 2007	– 5.904 €
– Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102 €
Sonstige Einkünfte	7.194 €

Sofern der Rentner keine weiteren Einkünfte hat, bleibt er unter dem Grundfreibetrag von 7.664 Euro. Lediglich die künftigen Jahrgänge rutschen durch den ansteigenden Prozentsatz in die Steuerpflicht.



4. Steuerlücke durch die Günstigerprüfung

Bei Selbstständigen

Die Rürup-Rente ist vor allem für Selbständige interessant, da sie die Beitragsleistungen in hohem Maße als Sonderausgaben absetzen können. Zusammen mit der gesetzlichen oder berufsständischen Altersvorsorge sind über die neue Basisrente bis zu 20.000 Euro jährlich drin. Verheiratete dürfen sogar das Doppelte geltend machen, unabhängig von Einzählenden oder Versicherten. In diesem Jahr wirken sich hiervon allerdings erst einmal nur 60 Prozent aus, so dass pro Person 12.000 Euro als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden dürfen. Im Laufe der kommenden Jahre steigt der Satz um je zwei Prozent, so dass sich beim Finanzamt im Jahre 2025 sämtliche Beiträge bis zur Höchstgrenze auswirken.

Mit diesen Vorzügen werben die Versicherungen nun verstärkt bei Selbstständigen. Das Motto: In der Ansparphase kräftig Abgaben sparen und die Steuerpflicht in den Ruhestand bei geringer Progression verlegen. Dieses Argument lockt derzeit viele Freiberufler und Unternehmer zum Abschluss einer Rürup-Police. Doch sie könnten sich beim Steuerbescheid 2005 verwundert die Augen reiben. Denn Beiträge von bis zu 4.448 Euro und bei Ehepaaren das Doppelte wirken sich oftmals überhaupt nicht aus.

Grund hierfür ist eine so genannte Günstigerprüfung. Denn das Finanzamt rechnet ab diesem Jahr bei den Sonderausgaben zweigleisig. Ist der Abzug sämtlicher Versicherungsaufwendungen nach altem Recht günstiger, wird dieser Betrag abgezogen. Generell konnten im Vorjahr Selbstständige 5.069 Euro für sämtliche Versicherungsaufwendungen geltend machen.

Ab 2005 gibt es für Krankenkasse, Haftpflicht und Lebensversicherung einen Höchstbetrag von 2.400 Euro, den Selbstständige spielend erreichen. Haben sie keine Beiträge für die Altersvorsorge geleistet, werden nunmehr im Rahmen der Günstigerprüfung die 5.069 Euro nach altem Recht abgezogen. Wer jetzt eine Rürup-Police abschließt, kann von den Beiträgen erst einmal 60 Prozent geltend machen. Belaufen sich die Zahlungen auf 4.448 Euro, sind dies 2.669 Euro. Die werden dann zusammen mit dem Betrag von 2.400 Euro für die übrigen Versicherungen abgezogen und ergeben mit 5.069 Euro exakt den Betrag, den es ohnehin nach der Günstigerrechnung gibt. Die Rürup-Beiträge verpuffen also steuerlich, werden aber in der späteren Auszahlungsphase als Einnahmen angesetzt.

Dieser Negativeffekt lässt sich vermeiden, indem Selbstständige deutlich höhere Beiträge sparen oder noch ein paar Jahre mit dem Vertragsabschluss warten. Dann darf die Rente deutlich stärker abgesetzt werden und der Verpuffungseffekt mindert sich deutlich, bis er 2019 komplett entfällt.

Bei Rentnern

Doch auch Rentner sind von der negativen Rechnung betroffen. Sie gelten als die heimlichen Profiteure der Rürup-Police, indem sie eine Einmalzahlung zu 60 Prozent steuerlich geltend machen und die sofort beginnende Rente auf Lebenszeit nur mit 50 Prozent versteuern. Schließen sie den Vertrag nächstes Jahr ab, setzen sie sogar 62 Prozent ab und versteuern zwei Punkte mehr. Dieser Renditeturbo für die ältere Generation lässt sich mit vergleichbaren Sparprodukten nicht erreichen.



Aber Ruheständler sollten erst einmal genau nachrechnen, bevor sie eine Police abschließen. Denn auch für sie gilt die Günstigerregelung, so dass sie für die übrigen Versicherungen bis zu 5.069 Euro nach altem Recht absetzen können. Ab 2005 sind das nur noch 1.500 Euro. Zahlen sie nun 5.948 Euro in einen Rürup-Vertrag, können sie hiervon 60 Prozent und somit 3.569 Euro geltend machen. Zusammen mit den 1.500 Euro für die sonstigen Versicherungen macht das als Sonderausgaben 5.069 Euro und damit den Betrag, den es nach der Günstigerrechnung auch ohne Rürup gibt. Somit wirken sich die Beiträge erst ab 5.060 Euro aus.

Wer allerdings deutlich mehr einzahlt und auch noch den Ehepartner mit ins Boot nimmt, erzielt über eine Einmalzahlung eine hohe Steuerentlastung und konserviert auf Lebenszeit moderate Abgabenlasten. Infrage kommt hier beispielsweise die Auszahlung einer fälligen Lebensversicherung. Der Betrag bleibt nicht nur steuerfrei, über die Wiederanlage des Geldes in einen Rürup-Vertrag gibt es auch noch einen Zuschuss vom Finanzamt. Und zahlt die Lebensversicherung hohe Beträge aus, werden die Gelder gesplittet, so dass in jedem Jahr eine Rürup-Police gegen Einmalzahlung und sofort beginnender Rente abgeschlossen wird.

5. Die Rürup-Rente in der Praxis

Nahezu alle Versicherungen bieten jetzt die neue Basisrente an. In der Regel sind auch die Bausteine Berufsunfähigkeit sowie Hinterbliebenenschutz enthalten. Bei den einzelnen Angeboten gibt es erhebliche Unterschiede, sowohl bei der garantierten als auch der prognostizierten späteren Rente.

Zahlt ein 30-jähriger Mann bis zu seinem 65. Lebensjahr monatlich 200 Euro in eine Basisrente ein, erhält er zwischen rund 460 und 540 Euro garantiert. Prognostiziert wird ihm sogar eine Auszahlung im ersten Jahr zwischen 600 und knapp 1.100 Euro. Die Differenzen nehmen ab, je älter der Versicherte zu Beginn ist. Frauen dürfen auf Grund ihrer höheren Lebenserwartung mit geringeren Beträgen rechnen.

Hinweis: Eine Aussage zur Rendite ist nur schwer möglich, da sie von dem später tatsächlich erreichten Lebensalter abhängig ist. Inklusive stattlicher Zuschüsse in der Sparphase sind aber bis zu sechs Prozent möglich.

Die Basisrente für Arbeitnehmer

Die Rürup-Rente bei Arbeitnehmern kann nicht isoliert für die Altersvorsorge gesehen werden, da auch Riester- und Privatrente sowie die betriebliche Altersversicherung eine wichtige Komponente darstellen.



Gegenüberstellung der einzelnen Vorsorgearten

	Rürup	Riester	Privatrente	Direktversicherung
Besonders geeignet für	Rentner, Selbstständige	Gering- sowie Spitzenverdiener mit Kindern	Anleger mit hohem Steuersatz im Alter	Gutverdiener mit privater Krankenversicherung
Beitragszahlung	maximal 20.000 €	Derzeit 1.050 €	Unbegrenzt	1.752 € bei Altzusagen und 4.296 € bei Zusagen ab 2005
Flexibilität	Lebenslange Vertragsbindung, Beginn ab 60, nur Rente	Lebenslange Vertragsbindung, Beginn ab 60, 30% Kapitalauszahlung möglich	Einmalauszahlung oder lebenslange Rente, Endalter flexibel	Lebenslange Vertragsbindung, Beginn ab 60, bei Neuzusagen nur Rente
Steuerliche Behandlung der Beiträge	60% von maximal 20.000 € förderfähig	Zulagen für Erwachsene und Kinder und bei hoher Progression Steuersparnis	Einzahlungen aus versteuertem Einkommen	Jahresbeiträge bis 4.296 € steuerfrei, davon bis 2008 nur 2.496 € sozialabgabenfrei
Besteuerung der Auszahlung	Steuerpflichtiger Anteil steigt von 50 auf 100%	Volle Steuerpflicht	Nur der Ertragsanteil ist steuerpflichtig, Kapitalauszahlungen zu 50 oder 100% steuerpflichtig	Volle Steuerpflicht, Beiträge steuerfrei
Sozialbeiträge	Keine	Keine	Keine	Volle Gesetzliche Krankenkassenbeiträge

Im Gegensatz zu Selbstständigen besitzen Arbeitnehmer somit die Möglichkeit, vier Sparformen zu wählen. Dabei sollte die betriebliche Altersvorsorge erste Wahl sein, wenn im späteren Ruhestand Beitragszahlungen in die private Krankenversicherung gezahlt werden. Denn in diesem Fall erfolgt keine Belastung der Auszahlung mit Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen.

Gesetzlich krankenversicherte Arbeitnehmer sollten zuerst einen Riester-Vertrag ins Auge fassen. Diese Versicherung ist deutlich flexibler als die Basisrente und bietet in der Sparphase gute staatliche Zuschüsse.

Ihr Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

Rechtsanwalt, Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher
Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axerpartnerschaft.de